

**Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 26. April 2024;
Verhandlungsgegenstände mit Anträgen «Für ein zukunftsgerichtetes Finanzsystem»;
Bestätigung zu den Befugnissen der Generalversammlung**

Sehr geehrte Bankrätinnen und Bankräte der SNB
Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre der SNB
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aktionärinnen und Aktionäre müssen sich bei der Angabe von Verhandlungsgegenständen mit Anträgen an den Kompetenzen der Generalversammlung orientieren. Sie können nichts vorschlagen, wozu die Generalversammlung nicht befugt ist. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören unter anderem

- Anträge an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 3. Oktober 2003 (NBG) (Art. 36 Bst. f NBG) sowie
- die Entlastung des Bankrats (Art. 36 Bst. e NBG).

Vor diesem Hintergrund bestätige ich, dass die unter dem Titel «Für ein zukunftsgerichtetes Finanzsystem» zuhanden der Generalversammlung der SNB vom 26. April 2024 eingereichten Verhandlungsgegenstände mit Anträgen zu den Themenbereichen Transparenz, Aufsichtsverantwortung und Gouvernanz in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Zürich, 23. Januar 2024



Cordelia Bähr
lic. iur., LL.M. Public Law (LSE), Rechtsanwältin